

Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der oblig. Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 4a Vorsorgereglement)

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das unbefristete Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde, kann die Weiterversicherung gemäss Art. 4a Vorsorgereglement verlangen. Die Risikobeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sowie allenfalls die Sparbeiträge müssen vollumfänglich durch die versicherte Person bezahlt werden.

Umfang der Weiterversicherung

Für die Weiterversicherung gilt das bisherige versicherte Gehalt bei Beendigung der obligatorischen Versicherung mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- **Reine Risikoversicherung:** Die versicherte Person bezahlt die gesamten Risikobeiträge (Total Jahresbeitrag 3% des versicherten Gehalts). Somit sind die Leistungen bei Invalidität und Tod bis zum Alter 65 unverändert versichert. Da keine Sparbeiträge geleistet werden, reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend.
- **Risiko- und Sparversicherung:** Die versicherte Person bezahlt die gesamten Risiko- und Sparbeiträge (Sparplan Standard: Vorsorgestufe 1: 28% / Vorsorgestufe 2: 29% des versicherten Gehalts; Sparplan Plus: Vorsorgestufe 1: 29% / Vorsorgestufe 2: 30%). Somit sind alle Leistungen unverändert versichert.

Ein Wechsel der Vorsorgestufe gemäss Art. 23 Vorsorgereglement ist immer auf Beginn des Kalenderjahres mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung bis am 30. November möglich.

Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 25 Vorsorgereglement sind auch während der Weiterversicherung möglich.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich das versicherte Gehalt im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

Ende der Weiterversicherung

- Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit kündigen.
- Die Kasse kündigt die Versicherung bei Beitragsausständen. Solche liegen vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden. Die Versicherung endet am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge noch bezahlt wurden.
- Die Versicherung endet bei Tod, Invalidität oder Alter, spätestens bei Erreichen des Rentenalters.
- Die Versicherung endet, wenn mehr als zwei Drittel der vorhandenen Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird das vorhandene Kapital für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet. Bleibt mehr als ein Drittel des Kapital in der PVO, kann die Versicherung anteilmässig weitergeführt werden. Ansonsten endet die Versicherung.

Wegfall Kapitalbezugsmöglichkeit

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen ausschliesslich in Rentenform bezogen werden. Es ist auch kein Vorbezug für Wohneigentum mehr möglich.

Gesuch für die Weiterversicherung

Das Gesuch für die Weiterversicherung muss der PVO innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung zusammen mit einer Kopie der Kündigung /Auflösungsvereinbarung des Arbeitgebers eingereicht werden. Das entsprechende Formular "Weiterversicherung nach 58" finden Sie auf unserer Homepage www.pvow.ch unter Downloads.

01.2024

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahr.
Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.